

1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Caliqua AG sowie ihrer Tochtergesellschaften (nachstehend „Besteller“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich mit diesen Einkaufsbedingungen einverstanden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer-, Montagebedingungen etc.) des Lieferanten gelten nur soweit, als sie vom Besteller schriftlich anerkannt werden. Ein Schweigen des Bestellers auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen.

1.3. Vorstehende Ziffer 1.2 gilt auch für weitere Bestimmungen des Bestellers, die den Bestellungen beigelegt werden. Solche Bestimmungen gehen den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bei eventueller Abweichung vor.

1.4. Die Weitervergabe der Bestellung durch den Lieferanten an Dritte oder der Bezug von Unterlieferanten für wesentliche Teile der Bestellung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

2. Angebote

2.1. Angebote des Lieferanten sind für den Besteller in jedem Fall ohne Kostenfolge, auch wenn sie auf Anfrage des Bestellers unterbreitet worden sind.

2.2. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.3. Der Lieferant ist 90 Tage ab Eingang des Angebots beim Besteller an sein Angebot gebunden.

3. Bestellungen

3.1. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Besteller das Angebot des Lieferanten in Form einer Bestellung gemäss Ziffer 3.2 schriftlich angenommen hat. Bei Bestellungen über CHF 15'000.- / EUR 10'000.- ist eine Vertragsbestätigung des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum erforderlich, anderenfalls ist der Besteller berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3.2. Die Bestellung ist nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich unter Angabe der Bestellnummer erteilt wurde. Mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Ausschreibungen, Spezifikationen, technische Unterlagen usw. bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung, sofern sie in der Bestellung ausdrücklich erwähnt sind.

3.3. Dem Lieferanten obliegt eine Rückfragepflicht, wenn erkennbar ist, dass in wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere hinsichtlich Liefergegenstand, Ausführung (technische Spezifikation), Menge, Preis oder Termin, eine Unklarheit besteht. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Ausführung der Bestellung (Erfüllung des Vertrages) wesentlichen Daten, Umständen sowie dem

Verwendungszweck vertraut gemacht hat und dass ihm die Liefergrenzen zu den Lieferungen / Leistungen Dritter bekannt sind.

3.4. Der Besteller kann Änderungen hinsichtlich der Konstruktion, Ausführung oder Lieferzeit verlangen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall nicht berechtigt, die Ausführung der Arbeiten ohne wichtigen Grund zu unterbrechen. Die Auswirkungen wie Mehr- oder Minderkosten und Liefertermine sind schriftlich zu regeln. Ohne schriftliche Vereinbarung der Änderungen und der Auswirkungen kann der Lieferant keine Ansprüche geltend machen.

4. Liefergegenstand

4.1. Der Liefergegenstand wird gemäss Vertrag definiert. Er umfasst (1) die Lieferung von Produkten, Komponenten, Materialien und / oder Anlageteilen und / oder (2) die Erbringung von Leistungen wie Engineering, Montage, Inbetriebsetzung, Probetrieb und Schulung.

4.2. In jedem Fall gehört zum Liefergegenstand eine vollständige Dokumentation. Diese enthält mindestens die Unterlagen für Bewilligung, Betrieb und Unterhalt des Liefergegenstandes sowie die Qualitätsdokumentation wie Prüfberichte und / oder Konformitätserklärungen, sofern solche nach den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlich sind.

5. Preise und Mehrwertsteuer

5.1. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, franko Bestimmungsort (DDP Bestimmungsort, INCOTERMS 2020). Die Preise bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert.

6. Liefertermin und Verzugsfolgen

6.1. Der vereinbarte Liefertermin gilt als Verfalltag und ist eingehalten, wenn die vereinbarten Lieferungen / Leistungen zum vereinbarten Termin erbracht sind. Massgebend ist entweder der Eingang des letzten Teils der Lieferung am Bestimmungsort oder der Abschluss der Leistungen. Ist der vereinbarte Liefertermin überschritten, gerät der Lieferant ohne weiteres (d.h. ohne Mahnung) in Verzug.

6.2. Lieferverzögerungen sind dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, unabhängig davon, ob die ganze oder nur ein Teil der Lieferung betroffen ist. Jede Änderung des Liefertermins muss schriftlich vereinbart werden.

6.3. Der Besteller ist berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um den reibungslosen Geschäftsablauf auf Seite des Bestellers zu gewährleisten.

6.4. Dem Besteller stehen bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins neben den gesetzlichen auch die vertraglich vereinbarten Ansprüche zu, auch dann, wenn der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat.

6.5. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs 1%, insgesamt jedoch höchstens 10%, des Bestellwertes der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur

Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.

6.6. Der Besteller behält sich die Geltendmachung des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

6.7. Die vorbehaltlose Annahme des Liefergegenstandes durch den Besteller bedeutet nicht Verzicht auf eine allfällige Vertragsstrafe.

6.8. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernden Unterlagen oder Angaben nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt hat und wenn der Lieferant den Verfall dafür vereinbarter Termine unverzüglich schriftlich gemahnt hat.

7. Versandkontrolle und Werksprüfung

7.1. Der Lieferant hat dem Besteller die Versandbereitschaft rechtzeitig anzuzeigen. Der Besteller behält sich vor, die Lieferung vor Versand beim Lieferanten zu prüfen.

7.2. Der Liefergegenstand ist vor der Ablieferung durch den Lieferanten auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.

7.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Die Prüfung der Lieferungen ist auf dem Lieferschein zu bestätigen. Nur kontrollierte Lieferungen dürfen versandt werden.

7.4. Der Lieferschein ist dem Besteller zweifach zuzustellen, ein Exemplar an das Domizil des Bestellers sowie ein Exemplar zusammen mit dem Liefergegenstand an den Bestimmungsort. Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere beim Besteller hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt.

8. Verpackung, Transport und Zoll

8.1. Verpackung, Transport und Verzollung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Lieferung erfolgt DDP Bestimmungsort, INCOTERMS 2020. Die Transportversicherung ist Sache des Lieferanten.

8.2. Voraus- oder Teillieferungen dürfen ohne schriftliches Einverständnis des Bestellers nicht erfolgen.

8.3. Für die Verpackung ist der Lieferant verantwortlich. Die Verpackung muss so ausgeführt sein, dass der Liefergegenstand wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes, bei Zwischenlagerung, dem Abladen und allfälliger anschliessender Kurzlagerung am Bestimmungsort (bis 60 Tage) geschützt ist.

8.4. Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung geeignete Hinweise in den am Bestimmungsort üblichen Sprachen anzubringen.

8.5. Der Besteller ist berechtigt, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben.

9. Korrespondenz

9.1. Auf sämtlicher Korrespondenz ist die Auftragsnummer des Bestellers anzuführen.

9.2. Rechtsbegründende, verpflichtende Korrespondenz erfolgt ausschliesslich per Brief oder Telefax, seitens des Bestellers mit Kollektivunterschrift zu zweien. Einfache

Korrespondenz ohne verpflichtenden Inhalt kann auch per E-Mail erfolgen.

10. Rechnungstellung

10.1. Rechnungen enthalten neben den allgemein üblichen Angaben (wie MwSt-Nummer, Zeitraum der Ausführung, Produktbeschreibung mit Mengenangaben, etc.) Projektnummer, Bestellnummer und Bestelldatum des Bestellers. Der jeweils gültige und anwendbare Mehrwertsteuersatz und der entsprechende –betrag sind separat auszuweisen.

Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen und gerät dadurch nicht in Zahlungsverzug.

10.2. Rechnungsadresse ist das Domizil des Bestellers.

11. Prüfung und Abnahme des Liefergegenstandes

11.1. Nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort untersucht der Besteller diesen auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel oder sonstige Abweichungen zeigt der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Liefergegenstandes an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.2. Ein Mangel, der sich erst später zeigt, wird dem Lieferanten vom Besteller innerhalb von 10 Arbeitstagen angezeigt, nachdem der Besteller vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Der Lieferant verzichtet insoweit während der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

11.3. Die Prüfung und Abnahme bei Lieferung von Anlageteilen und / oder der Erbringung von Leistungen erfolgt im Rahmen des übergeordneten Projektablaufes. In diesem Fall erfolgt die Abnahme spätestens mit der Abnahme des mängelfreien Liefergegenstandes durch den Endkunden (Auftraggeber des Bestellers). Über das Ergebnis der Abnahme erstellt der Besteller ein Abnahmeprotokoll, welches vom Lieferanten gegenzuzeichnen ist. Erst mit der Gegenzeichnung ist die Abnahme formell abgeschlossen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Besteller erfolgt mit der Abnahme des ordnungsgemäss gelieferten Liefergegenstandes durch den Besteller am Bestimmungsort.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1. Der Lieferant haftet für die Güte des Liefergegenstandes hinsichtlich Engineerings, Material und Ausführung. Er gewährleistet insbesondere, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften und vereinbarten Leistungen aufweist, den vorgeschriebenen Spezifikationen, einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Normen und weiteren anwendbaren Bestimmungen entspricht.

13.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes. Für Bauwerke und Baumaterialien gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

13.3. Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass der Liefergegenstand oder Teile davon die vorausgesetzten und / oder vereinbarten Anforderungen nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl des Bestellers die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle innerhalb einer durch den Besteller angesetzten angemessenen Frist zu beheben bzw. beheben zu lassen oder dem Besteller kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Im Falle der Ersatzlieferung wird der Liefergegenstand dem Besteller solange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag wegen mangelhafter Lieferung.

13.4. Lässt der Lieferant die für die Behebung der Mängel angesetzte Frist verstreichen ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Gleiches gilt in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, wenn der Lieferant auf entsprechende Aufforderung des Bestellers hin sich nicht umgehend selbst um die Behebung der Mängel kümmert.

13.5. Für ersetzte oder reparierte Teile, Nachbesserungen und Instandsetzungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der neuerlichen Abnahme dieser Teile von neuem und beträgt wiederum zwei Jahre.

13.6. Leidet der Liefergegenstand an so erheblichen Mängeln oder weicht er sonst so sehr vom Vertrag ab, dass er für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme nicht zugemutet werden kann, so kann der Besteller die Annahme verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

13.7. Der Lieferant haftet für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten. Die Haftung des Bestellers beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Dies gilt nicht für wesentliche Vertragspflichten und Körperschäden.

13.8. Weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben ausdrücklich vorbehalten.

14. Rückgabe von Produkten

14.1. Der Besteller ist berechtigt, nicht gebrauchte und unversehrte Teile des Liefergegenstandes zurückzugeben und eine angemessene Gutschrift zu verlangen. Kann der Betrag der Gutschrift nicht von einer bestehenden Rechnung abgezogen werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Betrag innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen.

15. Entsorgung

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Baustelle sauber zu halten und anfallendes Verpackungsmaterial sowie Abfall täglich auf eigene Kosten zu entsorgen.

15.2. Der Lieferant erklärt sich bereit, gebrauchte bzw. ausgewechselte Teile des Liefergegenstandes zurückzunehmen. Die Kostenübernahme ist zu vereinbaren.

16. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

16.1. Ohne anderweitige Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto, immer vorausgesetzt, dass der Vertrag vollständig erfüllt ist.

Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäsem, vollständigem Eingang des Liefergegenstandes und Erhalt einer entsprechenden prüfbaren Rechnung in zweifacher Ausfertigung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

16.2. Der Besteller behält sich die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers gegen den Lieferanten vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen den Besteller nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte abtreten.

16.3. Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlags- und Schlusszahlungen des Bestellers an den Lieferanten erfolgen nur gegen entsprechende Sicherheiten (Bankgarantie oder – Bürgschaft einer erstklassigen Schweizer Bank über mind. 10% des Netto-Bestellwertes) und bedürfen besonderer Vereinbarung.

17. Vorschriften, Konformitätserklärungen und Nachweise

17.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe dem neuesten Stand der Technik, den jeweils anwendbaren einschlägigen Sicherheits-, Umweltvorschriften, Qualitätssicherungsnormen sowie sämtlichen relevanten weiteren Bestimmungen des anwendbaren Rechts wie auch des EU-Rechts entspricht.

17.2. Der Lieferant ist weiter für die Sicherheit bei der Erbringung des Liefergegenstandes verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvorschriften.

17.3. Der Lieferant liefert dem Besteller die für die Erfüllung der vorstehenden zwei Absätze dieser Ziffer erforderlichen Nachweise, insbesondere Konformitätserklärungen im Sinne der EU Maschinen-Richtlinie 98/37/EG und der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG, in ihren jeweils aktuellen Fassungen, sowie die zugehörigen Prüfberichte.

17.4. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, alle im Rahmen eines Projektes erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Einhaltung arbeits- oder gesamtarbeitsvertraglicher und / oder sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen beizubringen. Im Falle der Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung gilt Gleiches auch bezüglich der Einhaltung der massgeblichen aufenthalts- und arbeitslaubnisrechtlichen Vorschriften (z.B. Entsendegesetz) im Tätigkeitsstaat.

17.5. Im Falle der Verletzung vorgenannter Bestimmungen hat der Lieferant den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter, inkl. Behörden, freizustellen und schadlos zu halten.

18. Produkthaftung

18.1. Der Lieferant hält den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung vollumfänglich

schadlos und entschädigt den Besteller für alle erlittenen Schäden, die sich im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aus der Produkthaftpflicht ergeben.

18.2. Auf Anforderung des Bestellers hat der Lieferant diesem einen angemessenen Gerichts- und Rechtsverfolgungskostenvorschuss zu leisten. Ebenso hat der Lieferant dem Besteller die Kosten zu erstatten, die diesem durch Massnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen. Dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.

18.3. Sofern der Lieferant Kenntnis von Unfällen, Ereignissen oder Vorfällen erhält, die in irgendeiner Weise für die Produktsicherheit des Liefergegenstandes von Bedeutung sind, ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu benachrichtigen.

19. Geistiges Eigentum

19.1. Sämtliche Rechte an allen Unterlagen, Plänen, Skizzen, Software, Berechnungen usw., die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Caliqua. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Caliqua ist jegliche nicht für das Erbringen der vertraglichen Leistungen benötigte Verwendung oder Vervielfältigung untersagt. Die Rechte an Arbeitsresultaten des Lieferanten gehen an Caliqua über. Der Lieferant erteilt Caliqua unentgeltlich das frei übertragbare, unbeschränkte für den uneingeschränkten Gebrauch des Lieferumfangs (inklusive Wartung und Ersatz) erforderliche Nutzungsrecht. An Rechten Dritter erhält Caliqua ein unbeschränktes Nutzungsrecht. Caliqua darf zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Softwarekopien herstellen. Diese Leistungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

20. Geheimhaltung, Rechte an Informationen, Gewerbliche Schutzrechte

20.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Besteller im Zusammenhang mit einer Bestellung erhaltenen Informationen (technische Unterlagen, Pläne, Zeichnungen) geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass diese Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für eine Dauer von 5 Jahren.

20.2. Der Lieferant muss den Zugang zu diesen Informationen auf seine Arbeitnehmer und Personen beschränken, welche diese Informationen benötigen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung einer Bestellung zu erfüllen.

20.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern Informationen (a) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt waren; oder (b) dem Lieferanten bei Erhalt schon bekannt waren; oder (c) dem Lieferanten von Dritten ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden. In diesen Ausnahmefällen darf der Lieferant die Informationen benutzen, soweit die Informationen nicht anderweitig Rechtsschutz geniessen. Wenn der Lieferant sich auf einen dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist der Lieferant dafür beweispflichtig.

20.4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Weisungen des Bestellers betreffend Verwendung und Aufbewahrung der Informationen zu befolgen. Er wird insbesondere erhaltene Informationen auf Wunsch des Bestellers unverzüglich zurückgeben und keine Kopien oder andere Reproduktionen zurückbehalten. In Datenverarbeitungsanlagen oder auf deren

Datenträgern gespeicherte Informationen wird der Lieferant löschen und die Löschung schriftlich bestätigen.

20.5. Veröffentlichungen (wie die Verwendung von Informationen zu Werbezwecken, insbesondere auch im Internet, oder in Referenzlisten) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Bestellers erfolgen.

20.6. Der Lieferant anerkennt, dass die Rechte an den Informationen beim Besteller verbleiben.

20.7. Sämtliche mit den Informationen im Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechte (Immaterialgüterrechte) verbleiben beim Besteller bzw. stehen dem Besteller zu.

20.8. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten (Immaterialgüterrechten) Dritter ist. Der Lieferant stellt den Besteller von allen rechtskräftig festgestellten Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten durch Nutzung des Liefergegenstandes frei und erstattet dem Besteller die für die Abwehr entstandenen erforderlichen und nachgewiesenen Rechtsverteidigungskosten.

20.9. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Abwicklung der Bestellung keine Geschäftsbeziehungen mit Kunden des Bestellers aufzunehmen, welche den Vertragsgegenstand betreffen.

21. Haftpflichtversicherung

21.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 3.5 Mio. EUR bzw. 5 Mio. CHF abzuschliessen und das Bestehen der Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

22. Datenschutz

22.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Ferner trifft der Lieferant diejenigen technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlich sind und stellt sicher, dass Mitarbeiter und Dritte die einschlägigen Bestimmungen einhalten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller Personendaten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

23. Höhere Gewalt

23.1. Im Falle von höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen verlängern sich die vereinbarten Termine entsprechend. Arbeitskampf, Betriebsstörungen sowie Mangel an Energie und Rohstoffen gelten nicht als höhere Gewalt.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

24.1. Erfüllungsort für den Liefergegenstand ist der Bestimmungsort gemäss Vertrag bzw. das Domizil des Bestellers.

24.2. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus einer Bestellung sind die ordentlichen Gerichte am Domizil des Bestellers zuständig. Der Besteller behält sich vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil oder dem Erfüllungsort gerichtlich zu belangen.

24.3. Bestellungen unterstehen dem am Domizil des Bestellers geltenden materiellen Recht. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Änderungen der Bestellung (inklusive aller vereinbarten Bestandteile) oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zwingend der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

25.2. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Bestellung oder dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Basel, Februar 2021